Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.05.2001

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBI S. 177) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2000 (GVBI S. 418) erlässt die Gemeinde Rippershausen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Rippershausen veranstalteten nachfolgend genannten Vergnügungen:
 - 1. Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen.
 - 2. Das Halten von unter 1. genannten Apparaten in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten mit Ausnahme der Jahrmärkte, Kirmessen, Kirchweih- u. ä. Festen.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird, sowie das Halten von Apparaten, welche der sportlichen Betätigung dienen.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter (Eigentümer) der Apparate.
- (2) Neben dem Halter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Halter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder den Betrieb der Apparate ohne Vorlage der Anzeige bei der Gemeinde Rippershausen gestattet (siehe auch § 4 Abs. 5).

§ 3 Erhebungsform

Die Steuer wird grundsätzlich als Pauschsteuer erhoben.

§ 4 Pauschsteuer

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 für

- Apparate mit Gewinnmöglichkeit 80,00 EURO

- sonstige Apparate 40,00 EURO

je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 40,00 EURO

- sonstige Apparate 20,00 EURO

je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

(4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) beträgt die Steuer für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 EURO

(5) Der Eigentümer (Halter) oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung und Abmeldung des Apparates oder der Vorrichtung unter Angabe von Art, Aufstellungsort und dessen Inbetriebsetzungstermin vor Aufstellung bzw. Abmeldung der Gemeinde/Stadtverwaltung Meiningen – Steuerstelle - anzuzeigen.

Diese Anmeldung entbindet nicht von der Pflicht zur vorherigen Gewerbeanmeldung bzw. der Einholung der Bestätigung des Bauordnungsamtes zum Aufstellungsort der Apparate.

Die Anzahl der aufzustellenden Apparate bzw. Örtlichkeiten kann durch Beschluss des Gemeinderates begrenzt werden.

(6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 5 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Ende der Steuer

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebsetzung des Apparates.
- (2) Über die Pauschsteuer wird durch die Steuerstelle ein entsprechender Bescheid erteilt.
- (3) Die Steuerschuld wird monatlich zum 14. des Folgemonats fällig, erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Nach schriftlicher Anzeige durch den Halter endet die Steuerschuld zum entsprechenden Monatsende bzw. ändert sich zum folgenden Monatsbeginn.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 23.11.1998 außer Kraft.

Rippershausen, den 09.05.2001

gez. D i e t z Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft- Treten
Original	09.05.2001	104 / 15 / 01	10 / 2001 vom 30.05.2001	-	01.01.2002